



LÜBECKISCHE BLÄTTER

6. Juli 2004 · Sonderheft Beratungsverammlung · 169. Jahrgang · Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Einladung zur Beratungsverammlung am 23. Juli 2004

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeinnützigen,

Sie haben in den letzten Wochen der Presse entnommen, dass zwischen der Sparkasse zu Lübeck und der HASPA Finanzholding als Muttergesellschaft der Hamburger Sparkasse AG Verhandlungen über eine Beteiligung der HASPA Finanzholding an der Sparkasse zu Lübeck geführt wurden.

Alle Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute tragen sich im Zuge der Globalisierung mit Gedanken, durch Zusammenarbeit mehrerer Institute ihre Kräfte zu bündeln, um ihre Konkurrenzfähigkeit zu stärken.

So haben sich zuletzt die Kreissparkassen der Nachbarkreise Ostholstein und Stormarn wie zuvor schon zahlreiche andere Sparkassen verschmolzen.

Die Sparkassen in Lübeck und Hamburg, sie sind beide freie Sparkassen im Gegensatz zu den öffentlich rechtlichen Sparkassen, führen seit vielen Monaten zum Zwecke der Konsolidierung und angesichts der zunehmenden Zusammenarbeit der Hansestädte sowie vergleichbarer historischer Wurzeln bei Gründung dieser Sparkassen Gespräche über eine Zusammenarbeit. Beide Sparkassen verfügen über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung und besitzen einen hohen Marktanteil in ihren Städten. In Anbetracht der Konkurrenzsituation haben sie erkannt, dass durch eine auch kapitalunterlegte Verbindung beider Sparkassen die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig weiter gesichert und Synergieeffekte erzielt werden können.

Als Ergebnis der Beratungen zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

● Die Sparkasse zu Lübeck wird ihren Bankbetrieb nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes auf die SZL Betei-

gungs-Aktiengesellschaft (künftig „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“) ausgliedern. Die Ausgliederung führt zu einer handels- und steuerrechtlichen Rückwirkung auf den 1.1.2004 bzw. 31.12.2003, wenn die Anmeldung beim Handelsregister – wie geplant - bis zum 31. August 2004 erfolgt.

● Die jetzt gültige (sparkassenspezifische) Satzung der rechtsfähigen Stiftung Sparkasse zu Lübeck wird durch Beschluss der Beratungsverammlung der Gemeinnützigen neu gefasst. Die Stiftung erhält den Namen „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“. Nach der neuen Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

● Im Zuge der Ausgliederung des Bankbetriebes wird die HASPA Finanzholding eine Minderheitsbeteiligung an der künftigen Sparkasse zu Lübeck AG in Höhe von 26 % des Grundkapitals übernehmen. Die „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“ erhält eine Forderung gegen die Sparkasse zu Lübeck AG in Höhe von 26 % des Unternehmenswertes des auszugliedernden Bankbetriebes.

Zur Geschichte der Sparkasse zu Lübeck möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen:

Im Jahre 1817 gründete die Gemeinnützige als ihre Einrichtung die Spar- und Anleihekasse. 1904 wurde sie nach Einführung des BGB selbständige Stiftung des privaten Rechtes. 1958 erhielt sie den Namen „Sparkasse zu Lübeck“. Damit ist die Gemeinnützige Stifterin der rechtsfähigen Stiftung „Sparkasse zu Lübeck“ und gemäß Satzung der Stiftung Sparkasse zu Lübeck und Satzung der Gemeinnützigen zuständig für die Wahl und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und beschließt sie über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung der Sparkasse zu Lübeck.

Aus dem Entwurf der neuen Satzung der „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“ ersehen Sie, dass die Gemeinnützige bei Vergabe der Förderungen durch von ihr bestimmte Personen maßgeblich Einfluss nehmen wird. Die für gemeinnützige Zwecke jährlich zu erwartenden Erträge der Stiftung werden voraussichtlich wesentlich höher als die bisher jährlich in unterschiedlicher Höhe von der Sparkasse zu Lübeck an die Gemeinnützige gewährten Zuwendungen ausfallen. Diese bedurften immer der Zustimmung der Sparkassenaufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Die Zuwendung beträgt für das Geschäftsjahr 2003 (Auszahlung im Jahre 2004) Euro 250.000,-.

Alle Ihnen hiermit zur Zustimmung vorgestellten Maßnahmen sind zwischen der Vorsteherschaft der Gemeinnützigen, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Sparkasse zu Lübeck einvernehmlich erarbeitet worden. Die Beratungsverammlung der Gemeinnützigen ist dafür das Beschlussorgan.

Im Namen der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegr. 1789 lade ich die Mitglieder mit dieser Ausgabe der Lübeckischen Blätter ein zur

Beratungsverammlung

am 23. Juli 2004

um 19 Uhr

in den großen Saal unseres

Hauses 23552 Lübeck, Königstraße 5
mit folgender Tagesordnung

Beschlussfassung der Beratungsversammlung über

(Beschlussfassung jeweils im Fettdruck)

1. Zustimmung zur Ausgliederung des Vermögens der Sparkasse zu Lübeck auf die SZL Beteiligungs-Aktiengesellschaft (zukünftig „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“).

Der Vorstand der Sparkasse zu Lübeck (nachfolgend „Stiftung“ genannt) hat nach Anhörung des Verwaltungsrates der Stiftung und in Abstimmung mit der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit (nachfolgend „Gemeinnützig“ genannt) beschlossen, den Bankbetrieb, der das gesamte Stiftungsvermögen umfasst, auf die SZL Beteiligungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend „AG“ genannt), zu übertragen. Die AG ist seit ihrer Gründung eine inaktive Vorratsgesellschaft.

Zweck der Ausgliederung ist, den Bankbetrieb in eine Rechtsform zu überführen, die den heutigen Anforderungen des Bankenmarktes gerecht wird. Ferner wird dadurch die Grundlage für eine kapitalunterlegte Kooperation mit der HASPA Finanzholding (nachfolgend „Haspa“ genannt) geschaffen.

Die Übertragung des Stiftungsvermögens auf die AG erfolgt durch eine Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „UmwG“ genannt) auf der Grundlage eines Ausgliederungsvertrages zwischen der Stiftung und der AG.

Als Gegenleistung für die Ausgliederung des Bankbetriebes erhält die Stiftung neue Aktien und eine Forderung gegen die AG. Der Gesamtwert der Gegenleistungen entspricht dem von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Wert des auf die AG übergehenden Bankbetriebes. Die Haspa leistet eine Bareinlage in die AG, deren Betrag 26 % des Wertes des Bankbetriebes entspricht. Hiernach wird - wie bereits vor der Ausgliederung - die Stiftung zu 74% und die Haspa zu 26% an der AG beteiligt sein.

Die zukünftig als „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ firmierende AG wird nach der Ausgliederung als (freie) öffentliche Sparkasse und Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein den Bankbetrieb der Stiftung unverändert fortführen.

Der Vorstand der Stiftung und der Vorstand der AG haben in einem gemeinsamen Ausgliederungsbericht die geplan-

te Umstrukturierung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf nach § 163 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit den Satzungsbestimmungen der Stiftung und der Gemeinnützigen der Zustimmung der Beratungsversammlung der Gemeinnützigen.

Zur weiteren Information liegen ab dem Zeitpunkt dieser Einberufung die folgenden Dokumente in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, Königstraße 5 im I. Stock montags bis freitags zwischen 9 und 13 Uhr zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Gemeinnützigen aus:

- testierte Jahresabschlüsse der Stiftung für die Geschäftsjahre 2001 bis 2003,
- Entwurf des Ausgliederungsvertrages,
- Gemeinsamer Ausgliederungsbericht der Vorstände der Stiftung und der AG.

Die Vorsteherschaft der Gemeinnützigen schlägt vor, dem Abschluss des Ausgliederungsvertrages zwischen der Stiftung und der AG zuzustimmen.

2. Änderung der Satzung der Sparkasse zu Lübeck in die Fassung, wie sie in der Ausgabe der Lübeckischen Blätter vom 06. Juli 2004 (Sonderheft Beratungsversammlung) auf den Seiten 3 bis 5 wiedergegeben ist.

Nach der Ausgliederung gemäß TOP 1 soll die Stiftung - vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - als „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“ firmieren. Sie soll ausschließlich steuerbefreite gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen. Sie wird keine Bankgeschäfte mehr betreiben und sich auf die Verwaltung ihres Vermögens beschränken.

Die Vorsteherschaft schlägt vor, der Änderung der Satzung der Sparkasse zu Lübeck zuzustimmen.

3. Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit:

- **Änderung des § 9 der Satzung: Streichung der lit. h) und Umbenennung der bisherigen lit. i) in lit. h);**
- **Ersatzlose Streichung von § 14 der Satzung;**
- **Neufassung des § 18 der Satzung, wie folgt:**

„§ 18 Gültigkeit und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung und wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der am 23. Juli 2004 beschlossenen Satzung der rechtsfähigen Stiftung Sparkasse zu Lübeck (künftig ‚Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck‘) wirksam.“

● Umbenennung der §§ 15 bis 18 der Satzung in §§ 14-17.

Gemäß § 9 lit. h) beschließt bisher die Beratungsversammlung der Gemeinnützigen über Satzungsänderungen bei der Stiftung. Nach der Satzungsänderung bei der Stiftung gemäß TOP 2) ist dafür der Stiftungsrat zuständig, dessen Mitglieder zukünftig von der Vorsteherschaft der Gemeinnützigen benannt werden. Als Folge der Streichung des § 9 lit. h) wird § 9 lit i) in § 9 lit h) umbenannt.

§ 14 regelt bisher die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung durch die Vorsteherschaft der Gemeinnützigen. Nach der Satzungsänderung gemäß TOP 2) besteht der Verwaltungsrat bei der Stiftung nicht mehr.

Außerdem regelt § 14 bisher, dass die Beratungsversammlung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung beschließt. Nach der Satzungsänderung gemäß TOP 2 wird in Zukunft der Stiftungsrat für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bei der Stiftung und ihre Auflösung zuständig sein.

§ 18 regelt das Inkrafttreten der Satzung. Die Neufassung bindet das Inkrafttreten der geänderten Satzung der Gemeinnützigen an das Inkrafttreten der Satzungsänderung bei der Stiftung gemäß TOP 2).

Die §§ 15 bis 18 werden als Folge der Streichung des bisherigen § 14 der Satzung in §§ 14 bis 17 umbenannt. Der Inhalt der bisherigen §§ 15 bis 17 der Satzung bleibt unverändert.

Die Vorsteherschaft der Gemeinnützigen schlägt vor, der Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zuzustimmen.

Ich möchte Sie bitten, wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Angelegenheit die Beratungsversammlung zahlreich zu besuchen und diesen Vorschlägen auch

im Interesse des deutlich verbesserten Förderungsvolumens der Gemeinnützigen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zuzustimmen.

Legen Sie bitte Ihren Personalausweis zu Ihrer Identifikation vor, da zur Beratungsversammlung nur Mitglieder zugelassen sind.

Es wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Wischmeyer

Direktor Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegr. 1789

Satzung der „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“

Präambel

Die mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck vom 26. April 1817 mit dem Sitz in Lübeck und der Bezeichnung „Die Spar- und Anleihe-Casse“ von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit errichtete Sparkasse wurde 1904 in die Rechtsform einer selbständigen Stiftung überführt. Sie trägt seit 1958 den Namen „Sparkasse zu Lübeck“. Das Vermögen der Sparkasse zu Lübeck wird auf eine Aktiengesellschaft ausgegliedert, die zukünftig als „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ firmieren und den Bankbetrieb der Stiftung fortführen wird. Aus diesem Grunde wird die Satzung der Stiftung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeinnützige Stiftung Sparkasse zu Lübeck“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

(2) Stifterin ist die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Jugend- und der Altenhilfe, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege
- kultureller Zwecke,
- der Denkmalpflege,
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein,
- des Umweltschutzes,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe,

h) mildtätiger Zwecke,

i) des Sports.

(2) Die gesamten für die Erfüllung des Satzungszweckes bereitstehenden Mittel der Stiftung werden an steuerbegünstigte Körperschaften (einschließlich als gemeinnützig anerkannte Stiftungen) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe weitergegeben, daß diese wegen Verfolgung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke selbst steuerbegünstigt sind und die erhaltenen Mittel unmittelbar für diese Zwecke in der Region Lübeck verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Gegenleistung, welche die Stiftung für die Ausgliederung des Vermögens der Sparkasse (Aktiva und Passiva des Bankbetriebes) auf die „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ erhalten hat. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Vermögensgegenstände der Stiftung bestehen aus einer Beteiligung in Höhe von 74 % am Grundkapital der „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ und einer Darlehnsforderung gegen die „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ in Höhe von 26 % des Wertes des ausgegliederten Bankbetriebes.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung in ihrer Eigenschaft als Stifterin. Dies schließt Zuwendungen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit nicht aus, die diese unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a - i dieser Satzung verwendet.

(4) Der Stiftungsvorstand kann Rücklagen bilden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Er kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

- Stiftungsvorstand,
- Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern; ihm gehören an

- der/die DirektorIn der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit,
- der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sparkasse zu Lübeck AG, vorbehaltlich Absatz 6,
- der/die Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Amtszeit des ihrer Berufung zugrundeliegenden Amtes. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zu einer Nachbesetzung weiter.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre jeweils zum Ende des Kalenderjahres, in dem die zweijährige Amtszeit des/der amtierenden Vorsitzenden abläuft. Nach dem Inkrafttreten der Satzung nimmt das in Absatz 1 Buchst. a) genannt

te Mitglied den Vorsitz ein, danach wechselt der Vorsitz turnusgemäß in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge der Vorstandsmitglieder. Zum/Zur stellvertretenden Vorsitzenden wird alle zwei Jahre eines der Mitglieder, die den Vorsitz nicht innehaben, gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, oder lehnt eine der in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Personen die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ab, wird von dem Gremium, dem das zu ersetzende Mitglied angehört bzw. angehörte, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes gewählt. Ist ein Ersatzmitglied nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden des zu ersetzenden Mitgliedes gewählt worden, ergänzen sich die amtierenden Vorstandsmitglieder durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für die verbleibende Amtsdauer des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grunde, entweder auf Antrag des Stiftungsrates oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden.

(6) Stammt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sparkasse zu Lübeck AG nicht aus dem Kreis der von der Stiftung vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung der Sparkasse zu Lübeck AG gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied, das an die Stelle des Vorstandsmitgliedes gem. Absatz 1 Buchst. b) tritt. Scheidet dieses Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein neues Ersatzmitglied.

Im Falle der Neubesetzung der Position des/der Aufsichtsratsvorsitzenden der Sparkasse zu Lübeck AG mit einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Stiftung vorgeschlagen ist, tritt der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Sparkasse zu Lübeck AG wieder an die Stelle des vom Stiftungsrat gewählten Ersatzmitgliedes. Das Ersatzmitglied scheidet dann, auch während der Amtszeit, automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwen-

digen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.

(3) Über die Vergabe von Fördermitteln beschließt der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Vergabeausschusses. Mit Ausnahme der Vorschläge, die der Vergabeausschuß dem Stiftungsvorstand gemäß § 10 Abs. 1 unterbreitet, ist der Stiftungsvorstand an die Empfehlungen des Vergabeausschusses nicht gebunden.

(4) Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand darauf hinzuwirken, dass der Zuwendungsempfänger die Förderung durch die Stiftung in angemessener Weise herausstellt. Bei einer öffentlichen Übergabe der Fördermittel sollen Repräsentanten der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und der Sparkasse zu Lübeck AG in angemessener Weise eingebunden werden.

§ 8 Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzu-berufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Beschlüsse über die Benennung von Kandidaten für die Besetzung von Auf-

sichtsratsmandaten bei der Sparkasse zu Lübeck AG werden einstimmig gefaßt. Wenn Einstimmigkeit über die Kandidaten nicht zu erzielen ist, hat jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes das Recht, je vakantes Aufsichtsratsmandat zwei Kandidaten zu benennen. Sollte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der ersten Vorstandssitzung, die über die Wahl des Kandidaten zu beschließen hat, Einstimmigkeit nicht hergestellt worden sein, obliegt die Auswahl aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten dem Präses der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck.

(5) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit benannt werden. Mitglied des Stiftungsrates kann nur sein, wer Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit ist. Die Amtsdauer endet am Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet, durch Rücktritt, durch Abberufung, durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit oder mit dem Tode des Mitgliedes. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Abberufung eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies fordern. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von vier Mitgliedern. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm soll zuvor aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so benennt die Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein neues Stiftungsratsmitglied. Die Benennung kann vor dem Termin des Ausscheidens erfolgen, wenn das Stiftungsratsmitglied durch Erreichen der Altersgrenze ausscheidet, wobei in diesem Fall das neu benannte Mitglied ab dem Tage nach Be-

endigung der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes dem Stiftungsrat angehört. Sollte innerhalb der Frist von zwei Monaten ein neues Stiftungsratsmitglied nicht benannt worden sein, obliegt die Benennung dem Präses der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(5) Der Stiftungsrat ist zuständig für:

a. Änderungen der Satzung gem. § 12 dieser Satzung,

b. Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung,

c. Entlastung des Stiftungsvorstandes gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Sofern gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes besagen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stiftungsrat kann einen Beschluß auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).

(8) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 10 Vergabeausschuß

(1) Der Vergabeausschuß berät den Stiftungsvorstand bei der Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel, spricht Empfehlungen aus und hat die Aufgabe, auf Veranlassung des Stiftungsvorstandes Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Vergabeausschuß hat das Recht, bis zu 50 % der nach Bildung gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger Rücklagen und nach gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger anderweitiger Mittelverwendung (z.B. Verwaltungskosten) in einem Geschäftsjahr für die Erfüllung des Satzungszweckes bereitstehenden Mittel nach eigenem Ermessen dem Stiftungsvorstand verbindlich vorzuschlagen.

(2) Der Vergabeausschuß besteht aus drei von der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu bestimmenden Mitgliedern sowie zwei von der Sparkasse zu Lübeck AG zu bestimmenden Personen.

(3) Der Vergabeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vergabeausschuß kann einen Beschluß auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

(3) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden

oder

b) dieses wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen ferner eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Auflösung, Zusammenlegung, Zulegung

(1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn

a) über zehn Jahre keine Leistungen erbracht worden sind oder

b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(2) Für Beschlüsse über eine Auflösung der Stiftung gelten die Bestimmungen gem. § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Zulegung zu einer anderen Stiftung sind ausgeschlossen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck. Es ist getrennt vom übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung des Sparkassenvermögens auf die Sparkasse zu Lübeck AG in das Handelsregister der Stiftung der Sparkasse zu Lübeck, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde in Kraft.



Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Direktor: Helmut Wischmeyer, Königstraße 5,
23552 Lübeck, Tel.: 7 54 54, Telefax 79 63 54,
Büro montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr geöffnet

Bankkonto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 1-000017
BLZ 230 501 01

E-Mail: diegemeinnuetzige@t-online.de Internetadresse: www.die-gemeinnuetzige-luebeck.de